

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2022

Schwerin, den 26. September

Nr. 39

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 6. September 2022

Genehmigung einer LNG-Tankstelle der Liquid 24/7 GmbH am Standort Dummerstorf

Die Liquid 24/7 GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Dummerstorf die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Gesamtlagerkapazität von 28,35 t.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhaben kann aufgrund der Abstände von größer als 2,5 km zu den nächstgelegenen europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorrufen. Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Wolfsberger Seewiesen“ befindet sich in über 850 m Entfernung und kann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Biosphärenreservate, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind weiträumig nicht vorhanden. Ebenfalls können sich für die in der näheren Umgebung (> 480 m) des Standortes befindlichen und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet „Warnow-Rostock“ mit der Schutzzone III. Ein Eingriff in das Grundwasser findet lediglich in Form der Versiegelung statt. Es handelt sich um ein kleinräumiges Vorhaben, welches in seinen Ausmaßen an die Festsetzungen des B-Plans Nr. 19 „Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee“ gebunden ist. Auswirkungen auf

das Trinkwasserschutzgebiet wurden entsprechend bereits bei der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt. Auch kann ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Entwässerungssystem ausgeschlossen werden, da solche nicht zum Einsatz kommen. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

Es sind keine Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Der Vorhabenstandort weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 19 „Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee“ und ist als Fläche im Gewerbegebiet ausgewiesen. Umliedend befinden sich entsprechend Gewerbeflächen, insbesondere von Logistikunternehmen. Das Gewerbegebiet ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen. Etwa 400 m südlich des Vorhabens beginnt der Siedlungsbereich von Dummerstorf, das gemäß dem RREP MM/R vom August 2011 als Grundzentrum verzeichnet ist.

Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Die Schutzkriterien 2.3.1 bis 2.3.11 des Anhang 3 UVPG können unter besonderer Berücksichtigung der betrachteten Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes durch das geplante Vorhaben aufgrund ihrer Entfernungen bzw. der sehr geringen und teilweise nicht vorhandenen Auswirkungen auf diese nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird ab dem 26. September 2022 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 8. September 2022

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, für Neubau eines Radweges an der B 109 von Neu Kosenow nach Anklam (Az.: 0115-553-13-99-05/22) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 5,3 km, einer Flächeninanspruchnahme von ca. 4,5 ha, einer Neuversiegelung von ca. 1,9 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 9.200 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Neubau eines straßenbegleitenden Radweges östlich entlang der Bundesstraße B 109 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen. Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich ausschließlich um Straßenebenenflächen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Der Radweg verläuft entlang der Grenze der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Anklam I. Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich versickern kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes ist nicht zu befürchten.
- Es folgt keine negative Veränderung der bestehenden, verkehrsbedingten stofflichen Immissionen.
- Durch die straßennahen Querungen der Gewässer II. Ordnung „Flottbeck“ und „Pötterbeck“ sind Verschlechterungen der

Gewässerzustände im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Das Vorhaben steht einer eventuellen künftigen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit in den Querungsbereichen der bestehenden B 109 nicht entgegen.

- Für das Vorhaben ist die Inanspruchnahme überwiegend von vorbelasteten Straßenebenenflächen, Ruderalflächen sowie Ackerflächen mit geringem Biotopwert erforderlich. Die vorhabenbedingt notwendige Fällung von zehn jüngeren bis mittelalten nach § 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten straßenbegleitenden Bäumen sowie die Inanspruchnahme von ca. 760 m² Waldschlagflur und ca. 1.340 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopflächen wird als nicht erhebliche Umweltauswirkung bewertet.
- Zur Vermeidung des Verlustes des Alleebaumbestandes erfolgt der Bau des Radweges außerhalb des Kronentraufbereiches der Alleebäume. Die Umweltauswirkungen der Inanspruchnahme dieser im Wirkungsbereich der vorhandenen Bundesstraße befindlichen Biotopflächen werden als nicht erheblich bewertet.
- Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeit von entlang des Baufeldes bestehenden und zu erhaltenden geschützten Alleebzw. Einzelbäumen und anderen Gehölzen sowie Gehölz bewohnenden Arten werden durch geeignete bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Gehölzschutz) vermieden.
- Die erhebliche Beeinträchtigung des im Baubereich tangierten Bodendenkmals Anklamer Wall wird durch fachgerechte Dokumentation, Instandhaltung und ggf. Bergung vermieden.
- Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkungsbereich der Bundesstraße B 109 ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 446

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 9. September 2022

Die Fa. GASCADE Gastransport GmbH als technischer Betriebsführer hat für die W & G Transport Holding GmbH mit Sitz in Kassel und die Lubmin-Brandov Gastransport GmbH mit Sitz in Essen beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Erdgashochdruckleitung Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL, DN1.400), Abschnitt Mecklenburg-Vorpom-

mern (SP 0 - SP 102+375m) und für den Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung Norddeutsche-Erdgas-Leitung (NEL, DN1.400), Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern (Teilabschnitt SP 0 - SP 6+368m) einschließlich der Anlandestation Lubmin“ beantragt. Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung datiert vom 6. August 2009.

Die beantragten Änderungen umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Schaffung der Voraussetzungen zur Einspeisung von regasifiziertem Flüssiggas in die Bestandsleitungen OPAL und NEL an der Anlande- und Verdichterstation Lubmin durch die Verlegung der Anschlussleitung „Lubminer Industriehafen“ (ca. 450 m, DN600, MOP105) einschließlich von drei Leerrohren zur Aufnahme von Steuer-, Strom- und Erdungskabeln. Das geänderte Vorhaben umfasst auch die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche, Ersatzpflanzungen und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Gemäß § 3 Satz 1 Nummer 15 EnWG handelt es sich bei dem festgestellten und in Betrieb befindlichen Vorhaben um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d. h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Umgesetzten wesentlich verändert. Der Trassenverlauf der Anschlussleitung befindet sich zur Hälfte innerhalb der Anlandestation, im Weiteren am Rand des B-Planungsgebiets „Lubminer Heide“, nah dem Industriehafen Lubmin in einer anthropogen stark geprägten Landschaft. Es sollen temporär Mehrflächen in Anspruch genommen werden (ca. 18.020 m²), die dauerhafte Versiegelung ist sehr gering (ca. 50 m²). Der oberhalb der Leitung dann bestehende Sicherheitsstreifen (10 m) ist fast uneingeschränkt weiterhin nutzbar. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer auf, eine anlage- und betriebsbedingte Annäherung an Schutzgüter erfolgt nicht; notwendige Schutz-/Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompen-

sierbar. Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i. d. F. d. B. vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

(Az.: 663/OPAL/07)

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 446

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Neugenehmigung der Rinderanlage am Standort Neu Jabel

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 12. September 2022

Die Hof Neu Jabel GmbH plant die wesentliche Änderung der Rinderanlage Neu Jabel in Weg der Zukunft 7a in 19303 Vielank, OT Neu Jabel durch die Umnutzung der bisher baurechtlich betriebenen Milchviehanlage mit bisher 590 Milchkuhplätzen und 50 Kälberplätzen zu einer Bullenmastanlage mit 1.117 Tierplätzen, Errichtung zweier Gülle-/Gärrestlagerbehälter mit Zelt-dachabdeckung sowie Nebenanlagen. In diesem Zusammenhang erhöhen sich die Lagerkapazitäten für Gülle/Gärrest von 6.536 m³ auf 14.250 m³. Für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der Rinderanlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Geräusch- und Geruchsmissionen, Flächeninanspruchnahme, Bioaerosole, Biotop/Hecken/Bäume) auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche Auswirkungen durch die geplante Anlage können auf Grundlage der Emissions- und Immissionsprognosen ausgeschlossen werden. Der Zustand verbessert sich gegenüber der Ausgangssituation. Die Flächeninanspruchnahme wird kompensiert. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen

gen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 447

Allgemeinverfügung zum Fangverbot für den Schutz des Europäischen Aals

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 13. September 2022

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung auf Aal jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Jegliche Fischerei auf Aal (*Anguilla anguilla*) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 untersagt. Das Fangen, Anbordbehalten oder Anlanden von Aal ist in diesem Zeitraum verboten. Zufällig gefangene Aale sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.
2. Das Fangverbot gilt in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 448

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im Windeignungsgebiet Nr. 18/21 „Lübesse“ (WKA Lübesse V), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. September 2022

Die naturwind schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im Windeignungsgebiet 18/21 „Lübesse“, Gemarkung Uelitz, Flur 6, Flurstück 59. Geplant ist eine WKA vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie Nennleistung von 5,7 MW und einer Gesamthöhe von 199,5 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, sind die folgenden Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenzgutachten [Gutachten zur Standorteignung], Standortspezifische Eisfall- und Eisabwurf-Gefährdungsbetrachtung, Standortspezifische Gefährdungsbetrachtung Bauteilversagen und kumulierende Betrachtung der Gefährdung durch Eisfall, landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, UVP-Bericht) sowie Stellungnahmen von Beteiligten.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesonde-

re die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattenwurfgutachten zu entnehmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Beleitplanes. Auswirkungen auf benachbarte Windkraftanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Folgende Stellungnahmen von Beteiligten liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landkreis Ludwigslust-Parchim: Fachdienst Straßen- und Tiefbau
- Landkreis Ludwigslust-Parchim: untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Ludwigslust-Parchim: untere Wasserbehörde
- Landkreis Ludwigslust-Parchim: Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“
- Straßenbauamt Schwerin
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Deutscher Wetterdienst
- NABU Mecklenburg-Vorpommern
- Gemeinde Uelitz
- WEMAG Netz GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom **4. Oktober 2022** bis einschließlich **3. November 2022** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin),
1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Lübesse V“.

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **4. Oktober 2022** bis einschließlich **5. Dezember 2022** schriftlich bei der o. g. Behörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Lübesse V“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Die Einwender*in kann verlangen, dass sein/ihr Name und seine/ihre Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgen die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG, über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 448

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 sowie § 17 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und § 5 Absatz 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 26. September 2022

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 16. Mai 2018, in der mit Eingang am 30. Juni 2021 ergänzten Fassung, die Fa. eno energy GmbH & Co. KG mit Sitz in 18230 Ostseebad Rerik, Straße am Zeltplatz 7 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs eno 152 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und mit einer Gesamtbauhöhe von 241 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 7. März 2022 im Amtlichen Anzeiger Nr. 10 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 126) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. Der für das o. g. Verfahren anberaumte Erörterungstermin wurde am 27. Juni 2022 im Amtlichen Anzeiger (AmtsBl. M-V/AAz. S. 303) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern (Nr. B 416) abgesagt.

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom **4. Oktober 2022 bis 17. Oktober 2022** durchgeführt.

Die Einwender haben bis zum 17. Oktober 2022 die Gelegenheit sich nochmals zu ihren vorgebrachten Einwendungen zu äußern. Zu diesem Zweck werden sie von der Genehmigungsbehörde mit den notwendigen Unterlagen extra angeschrieben. Einwender, die sich ausschließlich elektronisch beteiligt haben, werden elektronisch benachrichtigt. Das Vorbringen neuer Einwendungen ist hiermit ausgeschlossen.

Die Konsultationsunterlagen sind auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, Bundesland M-V unter dem Register Erörterungstermin ab dem 4. Oktober 2022 zugänglich.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Zusätzlich besteht das Angebot zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Montag	7.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	7.00 – 15.30 Uhr
Freitag	7.00 – 14.00 Uhr

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 450

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) im WEG 05/21 „Grieben Ost“ (Grieben Ost II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. September 2022

Die ENERTRAG SE (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet (WEG) „Grieben Ost“ (05/21), Gemarkung Volkenshagen, Flur 1, Flurstück 52/4; Gemarkung Bonnhagen, Flur 1, Flurstücke 38 und 40. Geplant sind vier WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe (NH) von 169 m, einen Rotor-durchmesser (RD) von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6,00 MW. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Schall, Schatten und Turbulenzintensität) bzw. auf das Schutzgut Tier/Pflanzen (Verletzungs- und Tötungsrisiko/Biotopbeeinträchtigungen) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenverbrauch). Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 450

**Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – Auslegung eines Genehmigungsbescheids:
2. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung der Zuckerfabrik Anklam**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 26. September 2022

Mit Bescheid vom 13. September 2022 wurde der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG mit Sitz in 17389 Anklam, Bluthsluster Straße 24 die 2. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf Ihren Antrag vom 9. Juni 2021, in der Fassung vom 29. August 2022 treffe ich nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Sauer, Bluthsluster Straße 24, 17389 Anklam, erteile ich unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 6 und 16 i.V.m. § 8 BImSchG, die

2. TEILGENEHMIGUNG

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag (Zuckerfabrik Anklam) auf den folgenden Grundstücken der Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstücke: 27/15, 23/5, 24/1, 87/2, 25/2, 24/6, 23/4, 22, 86, 99/1, 99/2, 100, 102, 103, 104, 105/1, 96/1, 90, 24/1, 77/5, 77/6, 89/4, 89/7, 89/8; Flur 5, Flurstücke 21, 37, 39; Flur 8, Flurstück 97; Flur 9, Flurstücke 184/1 und 165/5.

1. Die Genehmigung umfasst

- a) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur aktiven Entwässerung der im Produktionsprozess der Zuckerfabrik anfallenden Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und der Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage,
- b) den Einbau und den Betrieb eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator
- c) die Erhöhung der täglichen Rübenverarbeitungs menge von 16.000 auf 17.000 Tonnen reine Rüben pro Tag
- d) die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Großfeuerungsanlage durch Erhöhung der Feuerungswär-

meileistung von 98 MW auf 113,2 MW (Erhöhung der Dampferzeugung von 60 t/h auf 70 t/h) und den alternativen Einsatz von Biogas als Brennstoff bei unveränderten Emissionsbegrenzungen

- e) Maßnahmen zur Emissionsminderung (Zusammenfassung von Luftschadstoffquellen im Bereich der Carbonatation und ergänzende Schallschutzmaßnahmen)

sowie damit verbundene Anpassungen des Anlagenbestandes.

2. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Neben- und Inhaltsbestimmungen unter Ziffer III eine abweichende Regelung getroffen ist. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Bestimmungen, so gelten die Letzteren. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.
3. Für die Errichtung und den Betrieb Ihrer mit diesem Bescheid geänderten Anlage sind die Nebenbestimmungen unter Ziffer III dieses Bescheides umzusetzen. Die Bestimmungen der 1. Teilgenehmigung (1. TG) vom 12. Dezember 2019 (Bescheid Nr. 7.24.1EG - 60.072/17-52) und des Zulassungsbescheides (Nr. 7.24.1 GE-60.039/21/ZvB-52) gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
4. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach §§ 59 und 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Eine Ausfertigung der Bescheide mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründungen und Anlagen (Antragsunterlagen) liegt in der Zeit

vom **27. September 2022** bis einschließlich **11. Oktober 2022**

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft in der Ossenreyer Straße 56, 18439 Stralsund während der Dienstzeiten

Mo., Mi., Do.	7.00 – 15.30 Uhr
Die.	7.00 – 17.00 Uhr
Fr.	7.00 – 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus wird der Bescheid auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter folgendem Link:

<http://www.stalu-mv.de/vp/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/>

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §10 Absatz 8 BImSchG gelten die Bescheide mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund (poststelle@staluvm.vp-regierung.de) angefordert werden.

Hinweis auf BVT-Merkblatt:

Für die Zuckerfabrik Anklam sind folgende BVT-Merkblätter maßgeblich: Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (12/2019), Abwasser-/Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie (06/2016), Großfeuerungsanlagen (07/2017).

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 13. September 2022

41 K 3/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. November 2022, um 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Kulturbahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Saal öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Spantekow Blatt 444, Gemarkung Rebelow, Flur 1, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Kirchstraße 6, Größe: 723 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einer teilunterkellerten Doppelhaushälfte, welche ca. 97 m² Wohnfläche bietet (EG und ausgebauter DG). Spantekow/Rebelow ist idyllisch gelegen; Fahrtzeit nach Anklam ca. 15 Minuten, nach Karlsburg (Herz- und Diabeteszentrum) ca. 35 Minuten, nach Neubrandenburg ca. 37 Minuten, Usedom auf Usedom ca. 40 Minuten.

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 45/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. November 2022, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Kulturbahnhof - Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Saal öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 13364, Gemarkung Greifswald, Flur 28, Flurstück 60/5, Gebäude- und Freifläche, Schuhhagen 6, Größe: 5 m²; Gemarkung Greifswald, Flur 28, Flurstück 60/8, Gebäude- und Freifläche, Schuhhagen, Größe: 139 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in 1a-Lage der Einkaufsmeile der Greifswalder Innenstadt gelegene Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Nutzfläche Laden inkl. Keller ca. 63 m², Wohneinheit 1 im OG + DG ca. 89 m², Wohneinheit 2 im OG ca. 28 m²) und macht einen gepflegten Eindruck. Die Hanse- und Universitätsstadt Greifswald ist am Greifswalder Bodden gelegen, verfügt u. a. über Hafenanlagen sowie Strandbad und ist verkehrsgünstig gelegen (nur je ca. 35 Minuten Fahrtzeit nach Stralsund/Insel Rügen oder Wolgast/Insel Usedom).

Verkehrswert: **490.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 37/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. November 2022, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Kulturbahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Saal öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 2458; 1.175/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung und Büroräume im Erd-

geschoss sowie Abstellraum 19 an dem Grundstück Gemarkung Eldena, Flur 7, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Franz-Wehrstedt-Weg 8, Größe: 1.231 m²; Gemarkung Eldena, Flur 7, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Franz-Wehrstedt-Weg 8, Größe: 1.242 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die in guter, ruhiger Wohnlage im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses gelegene Einheit umfasst ca. 199 m² und beinhaltet sieben Zimmer, Bad und Küche. Eldena gehört zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald, verfügt über ein Strandbad und eigene Versorgungseinrichtung.

Verkehrswert: **340.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 453

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 8. September 2022

15 K 33/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. November 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dabel Blatt 40012, Gemarkung Dabel, Flur 7, Flurstück 734/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 9d, Größe: 358 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden. Das Gebäude wurde um 1998 errichtet. Die Wohnfläche beträgt etwa 113 m² (davon etwa 5,5 m² Terrassenanteil). Ein Carport mit Abstellraum sowie ein kleines Fertiggewächshaus sind vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **165.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Aufgrund der Pandemie kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für das Gerichtsgebäude und den Versteigerungsort verpflichtend sein. Masken werden nicht bereitgestellt. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass für die Versteigerung und das Gerichtsgebäude die „3-G-Regel“ (d. h. Nachweis über den Status von geimpft, genesen oder getestet) angeordnet wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. September 2022

14 K 9/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 29. November 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralendorf bei Parchim Blatt 648, Gemarkung Stralendorf bei Parchim, Flur 1, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 723 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19372 Stralendorf, Hauptstraße 13; Baujahr vor 1930, Gebäude wirtschaftlich zerklüftet und abbruchreif, mehrere einfache abbruchreife Holzschuppen vorhanden. Das Gebäude und Grundstück sind mit erheblichen Mengen Müll belastet.

Verkehrswert: **5.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für das Gerichtsgebäude und den Versteigerungsort verpflichtend sein. Masken werden nicht bereitgestellt. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass für die Versteigerung und das Gerichtsgebäude die „3-G-Regel“ (d. h. Nachweis über den Status von geimpft, genesen oder getestet) angeordnet wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 454

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 13. September 2022

611 K 7/21

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dolgen Blatt 1066, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Mechow, Flur 1, Flurstück 16/4, 2.022 m² soll am **Montag, dem 14. November 2022 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus, Zum Waschsee 13, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 2006, Wohnfl. 117 m²

Verkehrswert: **182.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 455

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 23. August 2022

68 K 6/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. November 2022, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 4040; 6,45/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Räume 77 an dem Grundstück Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 242/7, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 23, Größe: 1.225 m²; Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 242/8, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 24, 24a, Größe: 1.704 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ein Gewerberaum nebst Küche, Sanitärbereich und Abstellraum, Nfl. 46,08 m², nicht zu Wohnzwecken dienend, EG im Haus C, Gebäudebaujahr 1993/94

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. September 2022

69 K 11/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. November 2022, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Roggentin Blatt 1161, Gemarkung Fresendorf, Flur 1, Flurstück 9/109, Gebäude- und Freifläche, Größe: 924 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Carport, Baujahr 2004, Wohnfläche ca. 200 m²

Verkehrswert: **435.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 455

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 7. September 2022

57 K 17/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. November 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Rogahn Blatt 10327, Gemarkung Groß Rogahn, Flur 1, Flurstück 271/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zum Spielplatz 05, Größe: 227 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweigeschossiges Reihenendhaus, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, mit ca. 128 m² Wohnfläche. Erdgeschoss mit Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Flur/Windfang und Abstellraum, Obergeschoss mit zwei Zimmern, Bad und Flur. Dachgeschoss mit Atelier und einem Zimmer. Der bauliche Zustand ist überwiegend altersgemäß normal bis teilweise unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard.

Verkehrswert: 220.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Rogahn Blatt 10327, Gemarkung Groß Rogahn, 1/5-Miteigentumsanteil an Fl. 1, Flurstück 271/8, Größe: 223 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wege- und Stellplatzfläche zum Hauptgrundstück

Verkehrswert: 5.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **225.000,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 9. September 2022

55 K 9/21

Zum Zwecke der Aufhebung der **Gemeinschaft soll am Mittwoch, 23. November 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden:

Gebäude, eingetragen im Grundbuch von Krebsförden Blatt 27852; selbstständiges Gebäudeeigentum als Einfamilienhaus um ca. 1925 mit ca. 145 m² Wohnfläche erbaut und nach 1990 nur teilweise und unzureichend modernisiert. Der bauliche Zustand ist unbefriedigend bis teilweise schlecht. Derzeit ungenutzt.

Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krebsförden Blatt 27850, Gemarkung Krebsförden, Flur 3, Flurstück 112/1, Hagenower Chaussee 33, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.044 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, auf dem das Nutzungsrecht für das Gebäudeeigentum lastet

Verkehrswert: 75.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krebsförden Blatt 27850, Gemarkung Krebsförden, Flur 3, Flurstück 112/2, Erholungsfläche, An der Hagenower Chaussee, Größe: 1.071 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): selbstständiges Grundstück im Außenbereich, für das ein positiver Bauvorbescheid vom 25. August 2020 bezüglich einer Einfamilienhausbebauung vorliegt.

Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert:

- bei Gesamtausgeboten auf das Gebäudeeigentum Blatt 27852 und BV 1, Blatt 27850 auf 150.000,00 EUR
- bei Gesamtausgeboten auf das Gebäudeeigentum Blatt 27852 und BV 2, Blatt 27850 auf 100.000,00 EUR
- bei Gesamtausgebot auf BV 1 und BV 2 in Blatt 27850 (ohne das Gebäudeeigentum) auf 145.000,00 EUR
- bei Gesamtausgebot auf Gebäudeeigentum Blatt 27852 und BV 1 und BV 2 in Blatt 27850 auf **225.000,00 EUR**

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 455

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 12. September 2022

621 K 20/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 25. November 2022, um 12:30 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: ein Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 9052, Gemarkung Neustrelitz, Flur 27, Flurstück 119/2, Landwirtschaftsfläche, Marienstraße, Größe: 231 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das unbebaute Grundstück ist ein Hinterliegergrundstück, das nicht unmittelbar an den öffentlichen Straßenraum angrenzt. Es wird umschlossen von den Grundstücken Marienstraße 6 und 8 sowie Strelitzer Chaussee 300 und 301. Zu den angrenzenden Grundstücken Marienstraße 6 und Strelitzer Chaussee 300 besteht ein jeweils unterschiedliches Höhenniveau. Es handelt sich um gewachsenen, normal tragfähigen Baugrund. Das Grundstück besitzt keine eigenen Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen und ist von drei Seiten eingefriedet durch einen Zaun. Das Bewertungsgrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Beiträge wurden bisher nicht erhoben. Die Abschöpfung der sanierungsbedingten Wertsteigerungen erfolgt nach Abschluss der Sanierung im Rahmen der Entrichtung der Ausgleichsbeträge.

Verkehrswert: **5.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. September 2022

621 K 29/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Dienstag, 15. November 2022, um 12:30 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: ein Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 20523, Gemarkung Neustrelitz, Flur 31, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Radelandweg 4 – 6, Größe: 9.048 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück wird ausschließlich gewerblich genutzt. Es liegt ca. 1,3 km vom Stadtzentrum entfernt und ist bebaut mit einem Bürogebäude (nicht unterkellert, dreigeschossig), einer Gewerbehalle mit Büro- und Sozialteil (ca. hälftig zweigeschossige Bauweise, nicht unterkellert) einer Ausbildungswerkstatt mit Anbau (eingeschossig, nicht unterkellert), einem Lagergebäude mit kleinem Werkstattteil (eingeschossig, nicht unterkellert), einer Kaltlagerhalle (eingeschossig, nicht unterkellert) sowie einem Heizhaus (teilweise zweigeschossig). Die Gebäude wurden 1986 errichtet und in den 1990er-Jahren teilweise modernisiert. Die einzelnen Gebäude bzw. Büros sind teilweise vermietet. Lage: 17235 Neustrelitz, Radelandweg 4 – 6.

Verkehrswert: **504.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Sonstige Bekanntmachungen

Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots NDR Online des Norddeutschen Rundfunks

Bekanntmachung des Norddeutschen Rundfunks

Vom 5. September 2022

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 3 Medienstaatsvertrag wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept des Telemedienangebots NDR Online im Internetauftritt des Norddeutschen Rundfunks unter https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/index.html veröffentlicht wurde.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 458

Liquidation des Vereins: Demener Carneval Club`89 e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 6. September 2022

Der Verein „Demener Carneval Club`89 e. V.“ in Demen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Andreas Hildebrand, Am Demener Bach 27, 19089 Demen
Christine Wenzel, Straße der Freundschaft 13, 19089 Demen
Heiko Sander, Schlossstraße 28, 19089 Bülow

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 458

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 7. September 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Malchow, Flur 11, Flurstück 18/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,9845 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 458

